

kein Raum. Die Schöffen werden nach ihrer Wahl zwar für die Reihenfolge ihrer Heranziehung zum Schöffenamt ausgelost; von dieser Reihenfolge kann aber aus besonderen Gründen abgewichen werden. Derartige besonderen Gründe liegen z.B. dann vor, wenn politisch bedeutsame Verhandlungen anberaumt sind. Dann wird unter den ohnehin schon staats- und parteiergebenen Laienbeisitzern noch eine besondere Auswahl getroffen, und es werden nur die zuverlässigsten herangezogen. Auf diese Weise wird erreicht, dass nur die Urteile ergehen, die dem kommunistischen Regime angenehm und zweckdienlich sind.

DOKUMENT 33
(POLEN)

„Bei der Auswahl der Kandidaten für das Amt des Schöffen muss man stets darauf achten, dass zu diesem Amt nur Arbeiter und Kleinbauern und mittlere Kleinbauern, Mitglieder landwirtschaftlicher Genossenschaften, gewählt werden, dh. Personen, die klassenbewusst und der Volksregierung ergeben sind.“

Quelle: „Rada Norodowa“ („Der Volksrat“) vom 15.12.1950

DOKUMENT 34
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„ Ausführungen des leitenden Sekretärs des Slovakischen Ausschusses des Verbandes der Justizangestellten, Jan Mišik

.....

Die Volksbeisitzer werden in den Betrieben aus den Reihen der Arbeiter, in den Einheitlichen Landwirtschaftlichen Genossenschaften aus den Reihen der kleinen und mittleren Bauern ausgewählt. Diese Volksbeisitzer bilden durch ihre Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen mit den Richtern eine untrennbare Einheit des gerechten Klassenentscheidens und zwar sowohl in den Zivil- wie in den Strafsachen.

Die Volksbeisitzer für die Bezirksgerichte werden durch den Bezirksnationalausschuss ernannt, für die Kreisgerichte durch die Kreisnationalausschüsse und für das Oberste Gericht durch die Regierung. Als Volksbeisitzer kann nur ein tschechoslovakischer Staatsangehöriger, Mann oder Frau, ernannt werden, der

- 1) mehr als 30 Jahre alt ist, jedoch nicht älter als 60 Jahre,
 - 2) in den ständigen Wahlverzeichnissen eingeschrieben ist,
 - 3) bürgerlich unbescholten ist,
 - 4) staatszuverlässig und dem volksdemokratischen Regime ergeben ist.
- Im Falle, dass eine aus den genannten Bedingungen während seiner Amtszeit wegfallen würde, muss der Volksbeisitzer unbedingt seines Amtes enthoben werden.

Quelle: „Prace“ Bratislawa, vom 20.6.52

DOKUMENT 35
(RUMÄNIEN)

Dekret Nr. 99 vom 4. März 1953 über einige Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes der Volksrepublik Rumänien (Gesetz Ur. 5 vom 19. Juni 1952 — veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 8 vom 4. März 1953

.....

Artikel 13:

Die Volksbeisitzer werden auf Vorschlag der Arbeitsorganisationen ge-